

Das deutsche Steuersystem:

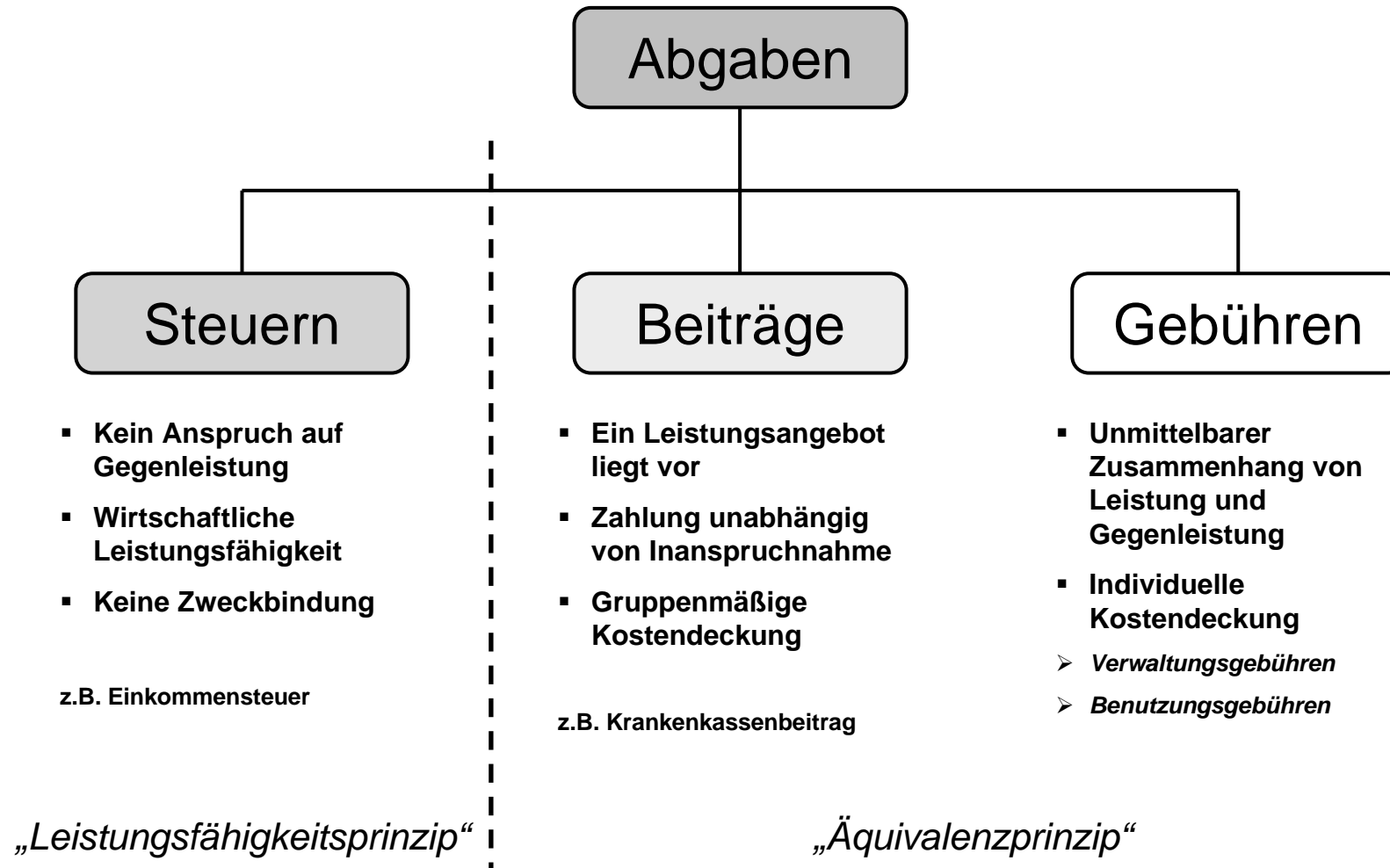
Ein Überblick und Entwicklungen

DGB-Gesprächskreis
Donnerstag, 13. November 2003
Hotel zur Post, Bremen

Anzunehmen ist, dass Steuern im Paradies nicht erhoben wurden. Dass indessen der Verlust paradiesischer Zustände gleichbedeutend ist mit dem Aufkommen derselben, mag aus heutiger Sicht zumindest dem einen oder anderen geplagten Zensiten so vorkommen.

Reding, K. / Müller, W. 1999:
Einführung in die Allgemeine Steuerlehre, München: Vahlen, S. 1.

Abgaben



Klärung des Begriffs „Steuern“

- Legaldefinition in § 3 Abs. 1 AO:

Satz 1:

„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Geldleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“

Satz 2:

„Zölle und Abschöpfungen sind Steuern im Sinne des Gesetzes.“

Klärung des Begriffs „Steuern“

- Steuern sind **Zwangsabgaben** an den Staat; Sie werden **aufgelegt**. Der Staat besitzt die hoheitliche Befugnis, den Bürgern jederzeit etwas „wegnehmen“ zu dürfen.
- Steuern sind **Geldleistungen** (ein Bauer kann daher nicht mit z. B. einem Zentner Weizen seine Steuerpflicht erfüllen; auch der Wehr- und Zivildienst stellen keine Steuer dar).
- Steuern begründen **keinen** speziellen Anspruch auf eine **Gegenleistung**. So ist beispielsweise die Zahlung von Mineralölsteuer nicht mit dem Anspruch gegenüber dem Staat verbunden, ordentliche Straßen zur Verfügung zu stellen.
- Steuern werden nur von einem **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen** (Bund, Länder, Gemeinden, Kirche) aufgrund von **Gesetzen** erhoben. Privaten ist es also somit untersagt, Steuern zu erheben.
- Steuern müssen einem erfüllten **Tatbestand** zugrunde liegen. Gelingt es, einen steuerlichen Tatbestand zu vermeiden, kann der Steuer legal ausgewichen werden. Wer also kein Auto besitzt, braucht auch keine Kfz-Steuer entrichten.

Steuersystem

- ***Rationale Steuersysteme***

Rationale Steuersysteme stellen an steuerpolitischen Leitbildern orientierte ***Idealsysteme*** dar.

Sie können vollkommen losgelöst von realen Bedingungen konzipiert und zur reinen theoretischen Transformation von bestimmten Leitbildern oder Besteuerungsgrundsätzen konzipiert sein.

Sie können aber auch mit Hilfe der Berücksichtigung historisch gewachsener Besteuerungsregel Second-Best-Lösungen anbieten.

- Alleinsteuersysteme (Steuermonismus)
- Mehrsteuersysteme (Steuerpluralismus)

- ***Historische Steuersysteme***

Von einem historischen System ist dann die Rede, wenn das Steuersystem tatsächlich in Kraft war oder in Kraft ist.

Historische Steuersysteme sind das konkrete Ergebnis einer raum- und zeitgebundenen Entwicklung.

Einteilung der Steuern

Nach der Ertragskompetenz:

Gemeinschaftsteuern

Bundessteuern

Ländersteuern

Gemeindesteuern

Besitz- und Verkehrsteuern:

Besitzsteuern knüpfen an den Ertrag bzw. das Einkommen oder das Vermögen an

vom Einkommen

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

Gewerbesteuer

Vom Vermögen

Erbschaftsteuer

Grundsteuer

Verkehrsteuern erfassen Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs

Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)

Grunderwerbsteuer

Kraftfahrzeugsteuer

Rennwett- und Lotteriesteuer

Weitere Einteilungsmöglichkeiten:

direkte / indirekte Steuern

Lohnsteuer / Tabaksteuer

Personensteuern / Realsteuern

Einkommensteuer / Gewerbesteuer

allgemeine Steuern / zweckgebundene Steuern

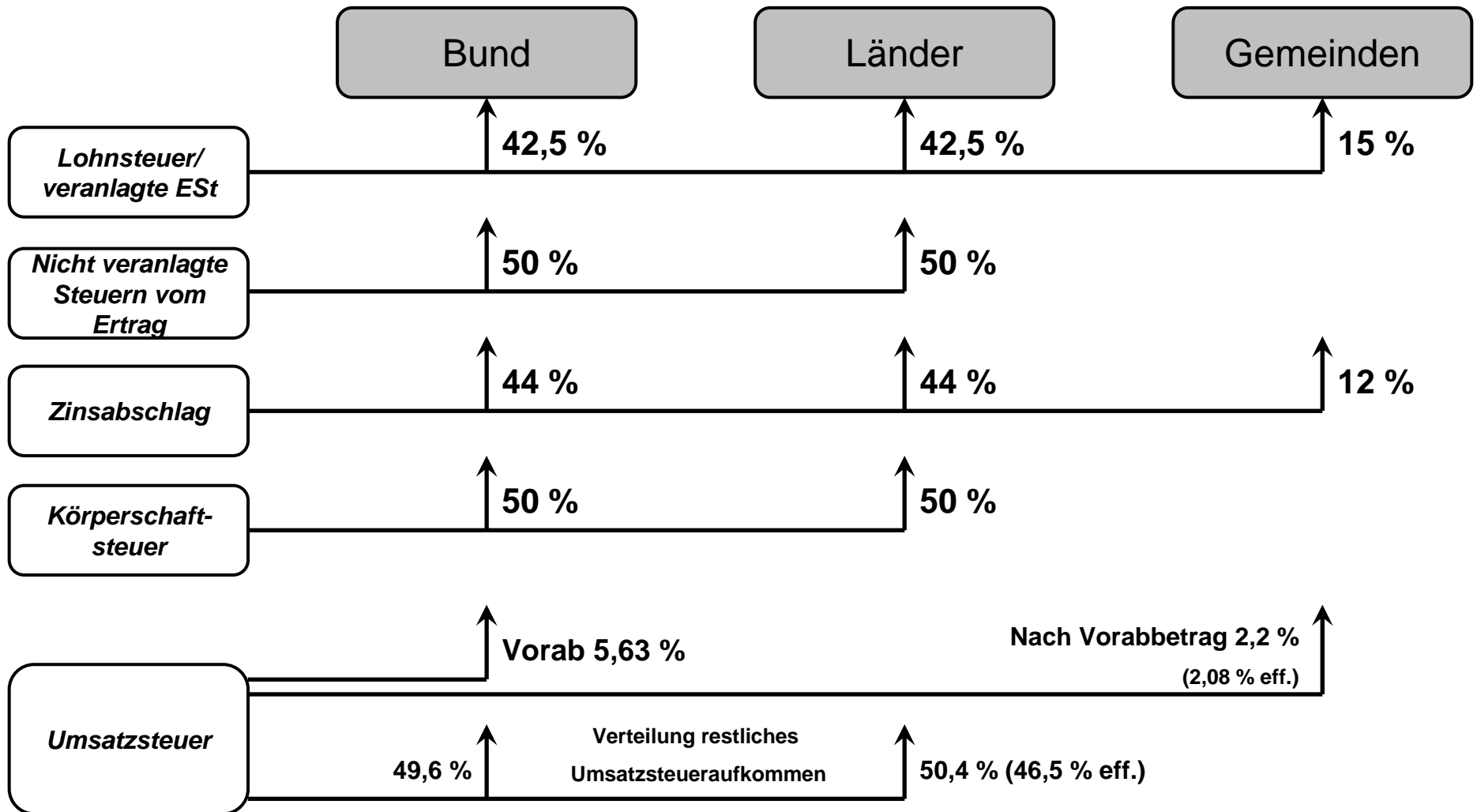
Einkommensteuer / Mineralölsteuer (teilweise)

laufende Steuern /

einmalige Steuern

Einkommensteuer / Grunderwerbsteuer

Verteilung der Gemeinschaftsteuern



Einkunftsarten

- In § 2 EStG wird bestimmt, welche Einkunftsarten der Einkommensteuer unterliegen.
- Das EStG unterscheidet zwischen *Gewinneinkünften* und *Überschusseinkünften*.

Gewinneinkünfte

Einkünfte sind der Gewinn, der durch Betriebsvermögensvergleich oder als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben oder – bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben – nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zu ermitteln ist (§§ 4 – 7k EStG).

1. *Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft*
2. *Einkünfte aus Gewerbebetrieb*
3. *Einkünfte aus selbständiger Arbeit*

Überschusseinkünfte

Einkünfte sind der Überschuss aus Einnahmen abzüglich aller Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen bestimmt sind (Werbungskosten). (§§ 8 – 9a EStG)

4. *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit*
5. *Einkünfte aus Kapitalvermögen*
6. *Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung*
7. *Sonstige in § 22 EStG genannte Einkünfte (z.B. Einkünfte aus einer mit dem Ertragsanteil zu erfassenden Rente, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften).*

Bundessteuern: Mineralölsteuer

Wer zahlt die Steuer?

- Für die steuerpflichtigen Waren wird die Steuer beim Hersteller bzw. auf nachgelagerten Handelsstufen erhoben.
- Die Steuer wird über den Warenpreis auf die Verbraucher umgelegt.

Besteuerungsgrundlagen

Seit 01.01.2003:

Kraftstoffe

Unverbleites Benzin	654,50 €/ 1.000 l
Verbleites Benzin	721,00 €/ 1.000 l
Dieselmotorkraftstoff	470,40 €/ 1.000 l
Flüssiggas	161,00 €/ 1.000 kg
Erdgas	12,40 €/ MWh

Heizöle und Heizgase

Leichtes Heizöl	61,35 €/ 1.000 l
Schweres Heizöl	17,89 €/ 1.000 kg
Flüssiggas	38,34 €/ 1.000 kg
Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	3,476 €/ MWh

Aufkommen 2002



Bundessteuern: Tabaksteuer

Wer zahlt die Steuer?

- Erhebung der Steuer bei Entfernung der Tabakwaren aus einem Steuerlager (Herstellungsbetrieb, Tabakwarenlager).
- Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.
- Steuerzahlung nicht durch Zahlung eines Steuerbetrages sondern durch Entwertung und Anbringen der Steuerzeichen.

Besteuerungsgrundlagen

<u>Zigaretten</u>	5,59 Cent / Stück + 23,31% des Kleinverkaufspreises
<u>Zigarren und Zigarillos</u>	1,3 Cent / Stück + 1% des Kleinverkaufspreises
<u>Rauchtabak Feinschnitt</u>	19,15 € / kg + 17,02% des Kleinverkaufspreises mindestens 31 € / kg
<u>Pfeifentabak</u>	10,70 € / kg + 13,5% des Kleinverkaufspreises

Aufkommen 2002



Bundessteuern: Kaffeesteuer

Wer zahlt die Steuer?

- Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.
- Bei Einfuhr von Kaffee aus Mitgliedsstaaten schuldet der Bezieher die Steuer.
- Zollvorschriften gelten für die Einfuhr aus Drittländern sinngemäß.

Besteuerungsgrundlagen

<u>Röstkaffee</u>	2,19 / kg
<u>Löslicher Kaffee</u>	4,78 € / kg

Bei kaffeehaltigen Waren unterliegt der enthaltene Kaffeeanteil der Kaffeesteuer.

Aufkommen 2002

1,1 Mrd. €

Bundessteuern: Versicherungsteuer

Wer zahlt die Steuer?

- Abgeführt wird die Steuer von den Versicherungsunternehmen.
- Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer.

Besteuerungsgrundlagen

Steuersatz **16%**

Die Versicherungssteuerschuld berechnet sich grundsätzlich nach dem Versicherungsentgelt (Prämien, Beiträge). Bei der Hagelversicherung berechnet sich die Steuerschuld nach der Versicherungssumme.

Feuerversicherung / Feuer-Betriebsunter- brechungsversicherung	11%
Gebäudeversicherung mit Feueranteil	14,75%
Hausratversicherung mit Feueranteil	15%
Seeschiffskaskoversicherung	2%
Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	3,2%

Aufkommen 2002



Bundessteuern: Stromsteuer

Wer zahlt die Steuer?

- Wirtschaftlich tragen soll die Stromsteuer der Verbraucher.
- Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Steuer jedoch bei den Versorgern als Steuerschuldner erhoben und von den Versorgern abgeführt.
- Die Steuerschuld wird dann über den Strompreis auf die Verbraucher umgelegt.

Besteuerungsgrundlagen

Steuersatz **20,50 € / MWh**

Aber:
Steuerbefreiungen und ermäßigte Steuersätze im Stromsteuergesetz für umweltfreundliche Energieträge und Verkehrsmittel.

Vergünstigungen für die Wirtschaft.

Aufkommen
2002

5,1 Mrd. €

Bundessteuern: Solidaritätszuschlag

Wer zahlt die Steuer?

- Seit 01.01.1995 alle Steuerpflichtige, die der Einkommens- und Körperschaftsbesteuerung unterliegen.

Besteuerungsgrundlagen

Steuersatz

<i>Bis 1998</i>	7,5%
<i>Ab 1999</i>	5,5%

Nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG ist es für den Bund möglich, eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erheben.

➤ **Zuschlagsteuer**

Aufkommen 2002



Ländersteuern: Kraftfahrzeugsteuer

Wer zahlt die Steuer?

- Steuerzahler ist der Fahrzeughalter.
- Steuerpflicht beginnt mit der Zulassung und endet mit der Abmeldung bei der Zulassungsbehörde.
- Die Steuer ist stets 1 Jahr im Voraus zu entrichten.

Besteuerungsgrundlagen

PKW-Steuersätze je angefangene 100 cm³

	Ottomotor	Diesel
<i>EURO 3/ 3-Liter-Auto</i>		
bis 31.12.03	5,11 €	13,80 €
ab 01.01.04	6,75 €	15,44 €
<i>EURO 2</i>		
bis 31.12.03	6,14 €	14,83 €
ab 01.01.04	7,36 €	16,05 €
<i>EURO 1</i>		
bis 31.12.04	10,84 €	23,06 €
ab 01.01.05	15,13 €	27,35 €
<i>Andere, die bei Ozonalarm fahren dürfen</i>		
bis 31.12.04	15,13 €	27,35 €
ab 01.01.05	21,07 €	33,29 €
<i>Sonstige, die bei Ozonalarm nicht fahren dürfen</i>		
bis 31.12.04	21,07 €	33,29 €
ab 01.01.05	25,36 €	37,58 €

Kraftfahrzeuganhänger

Je angefangene 200 kg zul. Ges.Gewicht	7,46 €
höchstens aber	894,76 €

Krafträder

Je angefangene 25 cm ³	1,84 €
-----------------------------------	--------

Aufkommen 2002



7,6 Mrd. €

Ländersteuern: Biersteuer

Wer zahlt die Steuer?

- Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers (Brauereien, Bierlager).
- Erhoben wird die Steuer mit der Entfernung aus dem Steuerlager.

Besteuerungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Stammwürze des Bieres.

Regelsteuersatz pro Hektoliter:

0,787 € je Grad Plato

Beispiel:

Ein Hektoliter eines durchschnittlich starken Bieres (Stammwürzegehalt: 12 Grad Plato)

Steuerschuld: $12 \times 0,787 \text{ €} = 9,44 \text{ €}$

Ermäßigte Steuersätze für Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200.000 hl. Diese müssen jedoch rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig sein.

Alkoholfreies Bier ist kein Steuergegenstand.

Aufkommen
2002

0,81 Mrd. €

Gemeindesteuern: Gewerbesteuer

Wer zahlt die Steuer?

- Jeder Gewerbebetrieb, der im Inland betrieben wird.
- Dabei sind unter den Begriff „Gewerbebetriebe“ jede gewerbliche Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen.
- Betätigungen in der Land- und Forstwirtschaft und als „Freiberufler“ unterliegen nicht der Gewerbesteuer.

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag.

Besonderheit:

Die Gewerbesteuer mindert als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn des Gewerbebetriebs.

„Abzugsfähigkeit der GewSt bei sich selbst“

Aufkommen 2002



Ermittlung der Gewerbesteuerschuld

Beispiel: natürliche Person (Einzelunternehmen) / Personengesellschaft

Schritt 1:

Ermittlung des
Gewerbeertrages

Gewinn aus Gewerbebetrieb nach
EStG und KStG (§ 7 GewStG)

+ Hinzurechnungen § 8 GewStG

z.B. 50% der Dauerschuldzinsen

z.B. 50% der Miet- und Pachtzinsen für bewegliche
Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen

- Kürzungen § 9 GewStG

z.B. 1,2% des Einheitswertes des zum
Betriebsvermögen des Unternehmers
gehörenden Grundbesitzes

= Gewerbeertrag

100.000 €

Schritt 2:

Ermittlung des
Steuermessbetrages

Gewerbeertrag		100.000 €
- Freibetrag		24.500 €
= Gewerbeertrag nach Freibetragsabzug		75.500 €
1. Staffel (24.500 bis 36.500)		
12.000 € x 1%	=	120 €
2. Staffel (36.500 bis 48.500)		
12.000 € x 2%	=	240 €
3. Staffel (48.500 bis 60.500)		
12.000 € x 3%	=	360 €
4. Staffel (60.500 bis 72.500)		
12.000 € x 4%	=	480 €
5. Staffel (72.500 bis 100.000)		
27.500 € x 5%	=	1.375 €
Steuermessbetrag	=	2.575 €

Schritt 3:

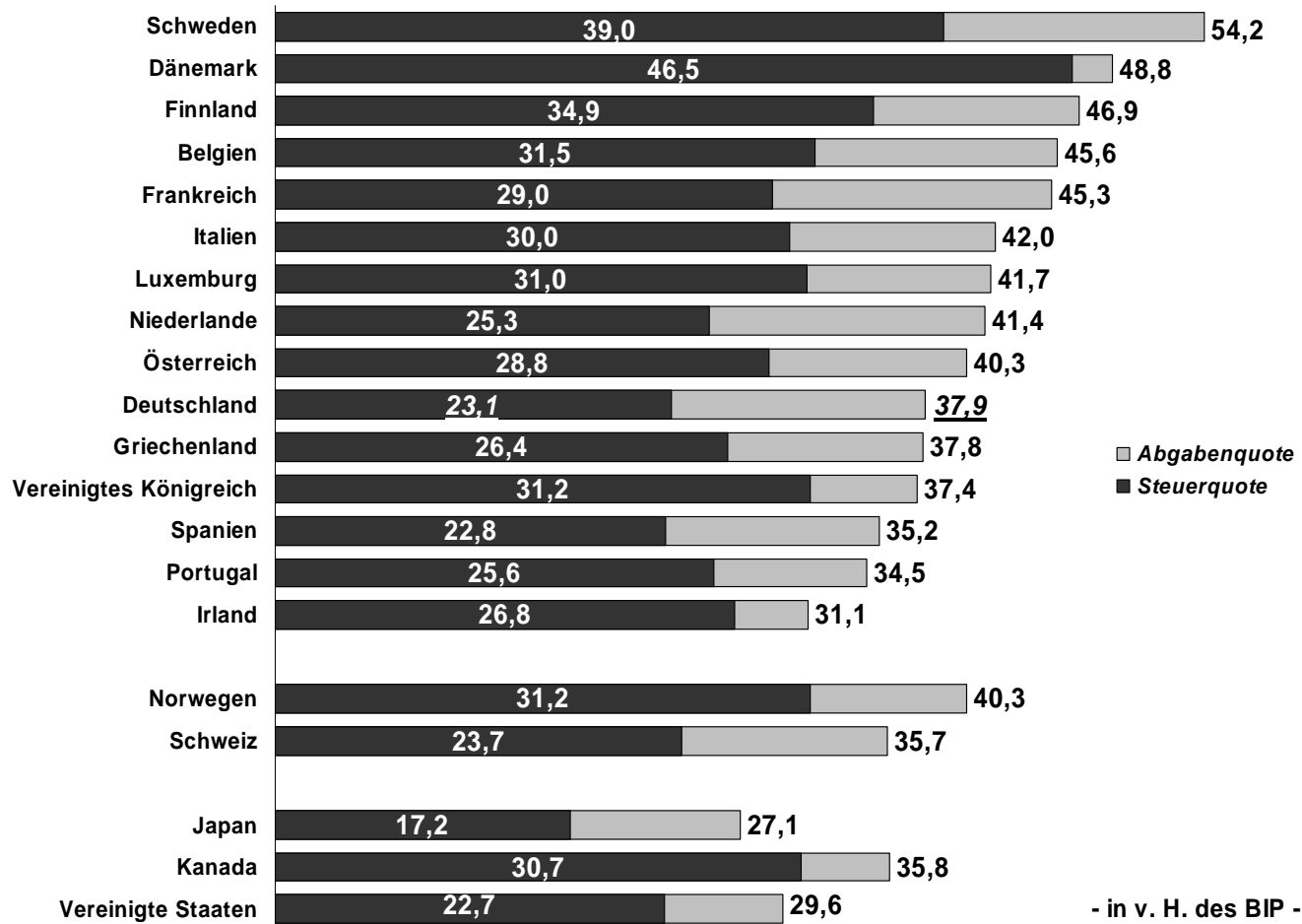
Ermittlung der
Gewerbesteuerschuld

Steuermessbetrag	2.575 €
x Hebesatz	
(in Bremen: 420%)	
= vorl. Gewerbesteuerschuld	10.815 €
<i>Anwendung der Divisormethode</i>	
<i>Divisor: 1,21 (1 + 5% x 420%)</i>	
10.815 € : 1,21 =	<u>8.938 €</u>
<i>Zuführung Rückstellung (gerundet)</i>	
<i>Letzter Schritt:</i>	
75.500 € - 8.938 € = 66.562 €	<u>(66.500 €)</u>
<i>Durchführung Schritt 2 = 2.125 € Messbetrag</i>	
2.125 € x 420% =	<u>8.925 €</u>

Arbeitskreis Steuerschätzungen

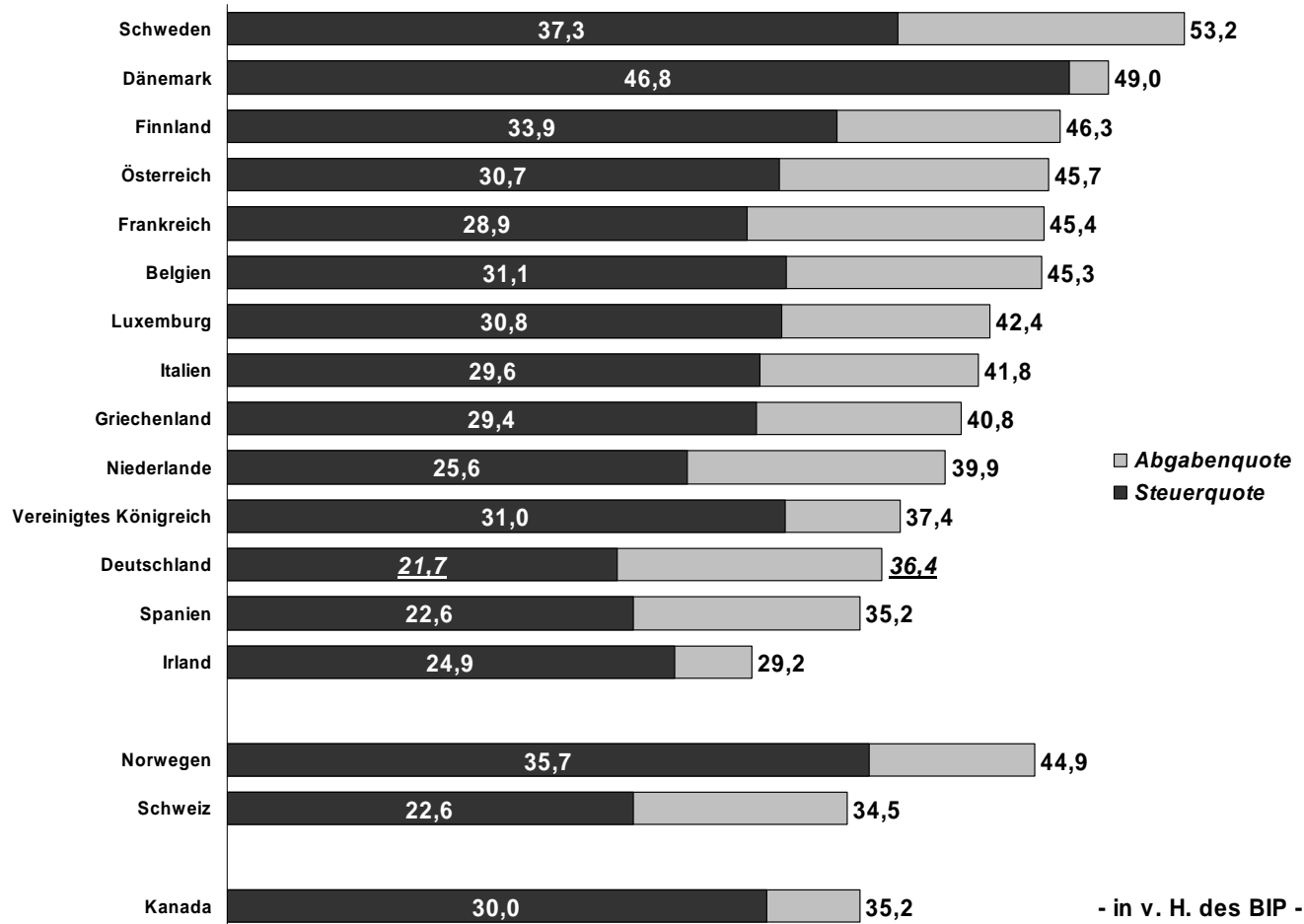
- Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ besteht seit 1955 und ist ein Beirat beim Bundesministerium der Finanzen.
- Dem Arbeitskreis Steuerschätzungen gehören an:
 - Bundesministerium der Finanzen (BMF)
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)
 - Die 6 „großen“ Wirtschaftsforschungsinstitute
 - ❖ RWI Essen, HWWA Hamburg, ifo München, IFW Kiel, DIW Berlin, IWH Halle
 - Statistisches Bundesamt
 - Deutsche Bundesbank
 - Sachverständigenrat
 - Länderfinanzministerien
 - Bundesverband der kommunalen Spitzenverbände
- Mitte Mai erfolgt eine Steuerschätzung für den mittelfristigen Zeitraum.
- Im Herbst (meistens November) erfolgt eine zweite Steuerschätzung, zeitnah zur Verabschiedung des Bundeshaushaltes. Diese Schätzung umfasst das laufende und das folgende Jahr und ist Grundlage für die Ansätze des Haushaltsgesetzes.

Steuer- und Abgabenquote im Jahr 2000



Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965 – 2001, Paris 2002.

Steuer- und Abgabenquoten im Jahr 2001



Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965 – 2001, Paris 2002.

Entwicklung des Eingangs- und Spitzensteuersatzes

